

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

26. April 2022

## **Nr. 2022-305 R-270-21 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Nachtragskredit N4 Neue Axenstrasse**

Gestützt auf Artikel 50 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat Nachtragskreditbegehren zum Budget 2022 zur Genehmigung.

### **I. Nachtragskredit N4 Neue Axenstrasse**

#### Ausgangslage

Die N4 Neue Axenstrasse (Etappen 1 und 3) ist Bestandteil des im Jahr 1960 beschlossenen Nationalstrassennetzes. Da es sich um ein Projekt zur Netzvollendung handelt, liegt die Bauherrschaft bei den territorial betroffenen Kantonen Schwyz und Uri. Nachdem das Projekt zum grössten Teil auf Schweizer Gebiet liegt, wurde der Kanton Schwyz mit der Federführung beauftragt.

Der Bundesrat hat am 28. Januar 2009 das Generelle Projekt (Etappen 1 und 3) für die N4 Neue Axenstrasse beschlossen und die Kantone mit der Erarbeitung des Ausführungsprojekts nach Nationalstrassenrecht beauftragt. Nach Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 30. April 2020 die Plangenehmigung zum Gesamtprojekt N4 Neue Axenstrasse (davon ausgenommen sind die flankierenden Massnahmen für die alte Axenstrasse) erteilt. Dagegen wurde beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben.

#### Dringlichkeit

Mit Zwischenverfügung vom 24. September 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde bezüglich der Ersatzbiotopie in Ingenbohl sowie der Galerie Gumpisch inklusive Hilfsbrücke und Baustromversorgung entzogen, sodass für diese Anlagen mit den Arbeiten begonnen werden kann. Die Beschwerdeführer haben diesen Zwischenentscheid akzeptiert. Im Übrigen, so insbesondere bezüglich des Morschacher und des Sisikoner Tunnels, ist das Beschwerdeverfahren derzeit weiterhin hängig. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts unterstreicht aber die Dringlichkeit der Arbeiten in Gumpisch. Die Ausführung der Arbeiten in Gumpisch ist einerseits für das Projekt N4 Neue Axenstrasse auf dem zeitkritischen Weg, andererseits ist sie aber für die

Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden und die Verfügbarkeit der Axenstrasse von grosser Bedeutung. So kann beispielsweise die seit 2019 gesperrte Fusswegverbindung (Trottoir Brücke Gumpisch) erst wieder geöffnet werden, wenn die Hilfsbrücke in Betrieb ist.

Nach Ablauf der Rechtsfristen zum Zwischenentscheid hat die Bauherrengemeinschaft mit den Umplanungen begonnen, die nötig waren, um die Massnahmen in Gumpisch vorgezogen ausführen zu können. Aus diesem neuen Zeitplan ergibt sich auch ein angepasster Zeitplan für den Mittelbedarf. Die Baustromversorgung ist mittlerweile abgeschlossen, und es kann bereits mit den Arbeiten an der Hilfsbrücke begonnen werden. Deshalb verschiebt sich der Mittelbedarf dafür teilweise ins Budgetjahr 2022.

### Kosten

Generelles Projekt (GP), Auflageprojekt (AP) und Detailprojekt (DP) wurden und werden zwischen den Kantonen Schwyz und Uri mit einem vereinbarten Kostenteiler abgerechnet. Bis auf wenige Projektbestandteile, die nicht eindeutig zugeordnet werden können (wie z. B. Installationen, Dienstleistungen usw.), wird aber die Realisierung strikt territorial abgerechnet. Das heisst, alle Leistungen werden in dem Kanton abgerechnet, auf dessen Hoheitsgebiet sie erbracht werden. Das Gumpischtal befindet sich auf Urner Boden. Die anfallenden Kosten für den Schutz vor Naturgefahren, die Hilfsbrücke usw. werden zu 100 Prozent über den Kanton Uri mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) abgerechnet. Die Mehrkosten für Uri für das Jahr 2022 belaufen sich auf 5'051'000 Franken. Der Bundesbeitrag beträgt 97 Prozent. Die Einnahmen werden dem Konto 5113.6300.03 «Bundesbeiträge für A4 Sisikon-Flüelen Kl. 2 (Bau)» gutgeschrieben. Für den Kanton Uri entstehen somit zusätzliche Nettokosten von 151'530 Franken. Dabei handelt sich nicht um Mehrkosten bezüglich des ganzen Projekts, sondern bloss um eine zeitliche Verschiebung ins Budgetjahr 2022 (Vorverschiebung).

## **II. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Nachtragskredit N4 Neue Axenstrasse über 151'530 Franken gemäss Beilage wird beschlossen.

### Beilage

- Nachtragskredit

Direktion, Amt, Kostenart	Budget 2022	Serie 2 <b>Nachtragskredit</b> 2022	Total inkl. Nachträge 2022
<b>51 Baudirektion</b>		<b><u>151'530</u></b>	
5113 Nationalstrassen			
5010.03 A4 Sisikon-Flüelen Kl. 2 (Bau)	4'219'000	5'051'000	9'270'000
6300.03 Bundesbeitrag für A4 Sisikon-Flüelen Kl. 2 (Bau)	-4'092'000	-4'899'470	-8'991'470
<p>Die N4 Neue Axenstrasse (Etappen 1 und 3) ist Bestandteil des im Jahr 1960 beschlossenen Nationalstrassennetzes. Da es sich um ein Projekt zur Netzvollendung handelt, liegt die Bauherrschaft bei den territorial betroffenen Kantonen Schwyz und Uri.</p> <p>Der Bundesrat hat am 28. Januar 2009 das Generelle Projekt (Etappen 1 und 3) für die N4 Neue Axenstrasse beschlossen und die Kantone mit der Erarbeitung des Ausführungsprojekts nach Nationalstrassenrecht beauftragt. Nach Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 30. April 2020 die Plangenehmigung zum Gesamtprojekt N4 Neue Axenstrasse (davon ausgenommen sind die flankierenden Massnahmen für die alte Axenstrasse) erteilt. Dagegen wurde beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben.</p> <p>Mit Zwischenverfügung vom 24. September 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde bezüglich der Ersatzbiotopie in Ingenbohl sowie der Galerie Gumpisch inklusive Hilfsbrücke und Baustromversorgung entzogen, sodass für diese Anlagen mit den Arbeiten begonnen werden kann. Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts unterstreicht die Dringlichkeit der Arbeiten in Gumpisch. Aus dem neuen Zeitplan ergibt sich auch ein angepasster Zeitplan für den Mittelbedarf.</p> <p>Die Mehrkosten für Uri für das Jahr 2022 belaufen sich auf 5'051'000 Franken. Der Bundesbeitrag beträgt 97 Prozent. Für den Kanton Uri entstehen zusätzliche Nettokosten von 151'530 Franken. Dabei handelt sich nicht um Mehrkosten bezüglich des ganzen Projekts, sondern bloss um eine zeitliche Verschiebung.</p>			
<b>TOTAL Investitionsrechnung (Antrag)</b>		<b>151'530</b> =====	